

RS Vwgh 2022/6/30 Ra 2019/13/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2022

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §27

EStG 1988 §4

EStG 1988 §4 Abs12

EStG 1988 §93

KStG 1988 §8 Abs2

Rechtssatz

Die Behandlung eines Vorgangs bei der Gewinnermittlung der Gesellschaft für Zwecke der Körperschaftsteuer und dessen Behandlung bei den Gesellschaftern für Zwecke der Kapitalertragsteuer kann unterschiedlich sein. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass ein für Körperschaftsteuerzwecke der Gesellschaft als verdeckte Ausschüttung qualifizierter Vorgang bei den Gesellschaftern für Zwecke der Kapitalertragsteuer als steuerneutrale Einlagenrückzahlung zu beurteilen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019130051.L01

Im RIS seit

20.09.2022

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at